

4. Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxen-Verkehr in der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 G. vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert durch Art. 6 Zehnte VO zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änd. befristeter Rechtsvorschriften vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640) hat der Gemeindevorstand folgenden 4. Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxen-Verkehr in der Gemeinde Dautphetal beschlossen:

Artikel I.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Elemente 1	Leistungseinheit 2	Satz (Euro) 4
1. Fahrpreis		
a) Grundpreis	Bereitstellung, Anfahrt und erste Teilstrecke	2,50 €
b) Kilometerpreis	die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke (55,56 m.) 0,10 €;	1,80 € je Kilometer
c) Wartezeitpreis	die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit (1 Minute) 0,33 €.	20,00 € je Stunde
2. Zuschläge		
a) Gepäck	bis 10 kg	frei
b) Gepäck	über 10 kg	0,50 €
c) Tiere (Blindenhunde sind frei)	je Tier	0,50 €
	Der maximale Zuschlagsbetrag darf 5,00 € nicht überschreiten.	
d) besondere Kosten z.B. Parkgebühren		Erstattung der Kosten in tatsächlicher Höhe

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist vom Beginn der Störung anstatt des im § 3 Abs. 1 geregelten Beförderungsentgeltes ein Betrag in Höhe von 0,18 € für jede zurückgelegte Strecke von 100 m aufgrund der Anzeige des Kilometerzählers zu entrichten.

Artikel II.

Vorstehender 4. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 02.06.2020 in Kraft.

Dautphetal, 27.03.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal

Schmidt
Bürgermeister